

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Verpfändung von Eisenbahnen.

Die Verwaltung der **Dolderbahn-Aktiengesellschaft** in Zürich stellt das Gesuch, dass ihr bewilligt werde, die 0,⁸¹⁰ km. lange Drahtseilbahn vom Römerhof zum Dolder und die 0,⁶³⁷ km. lange Strassenbahn vom Waldhaus zum Hotel Dolder, samt Zubehörden und Betriebsmaterial jedoch ausschliesslich der elektrischen Kraftstation im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 über die Verpfändung und die Zwangsliquidation von Eisenbahnen zu verpfänden, und zwar:

- a. im **I. Rang** für eine Summe von **Fr. 150,000** behufs Sicherstellung bis zu diesem Betrage eines Anlehens von Fr. 1,500,000, zu dessen Sicherheit ausserdem die sämtlichen übrigen Liegenschaften und das Hotelmobiliar der Gesellschaft nach kantonalem Recht mitverpfändet werden.
- b. im **II. Rang** für die Summe von **Fr. 50,000** behufs Sicherstellung bis zu diesem Betrage eines Anlehens von Fr. 350,000, zu dessen Sicherheit auch ausser den Bahnen die sämtlichen übrigen Liegenschaften und das Hotelmobiliar der Gesellschaft nach kantonalem Recht mitverpfändet werden.

Die beiden Anleihen sollen zur Rückzahlung der von der Gesellschaft im Jahre 1898 aufgenommenen Anleihen I. und II. Ranges von je Fr. 1,000,000 verwendet werden.

Gesetzlicher Vorschrift gemäss werden diese Pfandbestellungsbegehren anmit öffentlich bekannt gemacht, unter gleichzeitiger Ansetzung einer mit dem **16. September 1908** auslaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 28. August 1908.

(2.).

Im Namen des schweiz. Bundesrates:

Schweiz. Bundeskanzlei.

Schweizerische Handelsstatistik.

Der Jahrgang 1907 der **Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande** (Jahresband, Bericht nebst 2 graphischen Tabellen) wird im Laufe des Monats September 1908 ausgegeben und kann bei allen Postbureaux, sowie direkt beim **Bureau für Handelsstatistik in Bern** bestellt werden (Preis **Fr. 5**).

Jahresbericht (à **Fr. 1**) und graphische Tabellen (je à **50 Cts.**) können auch separat bezogen werden.

Bern, den 24. August 1908.

(3)..

Schweiz. Oberzolldirektion.

Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz.

Angesichts der stetsfort zahlreich eingehenden Reklamationen in Zollsachen, welche auf mangelhafte Kenntnis der Zollvorschriften zurückzuführen sind, sehen wir uns veranlaßt, dem Publikum, welches mit dem Zolldienst in Berührung kommt, dringend zu empfehlen, sich mit den Vorschriften des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 und insbesondere der Vollziehungsverordnung zu demselben, vom 12. Februar 1895, einläßlich vertraut zu machen.

Letztere enthält alle Vorschriften, welche in bezug auf die schweizerische Zollbehandlung zu befolgen sind, und zerfällt in folgende Teile:

- I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften.
 - II. " Verfahren bei der Zollabfertigung:
 - A. Zolldeklaration und Berechnung der Gebühren.
 - B. Zollabfertigung und Zollscheine.
 - C. Zollamtliche Kontrolle und Warenrevision.
 - III. " Die Abfertigung mit Geleitschein.
 - IV. " Eidgenössische Niederlagshäuser.
 - V. " Die Abfertigung mit Freipaß.
 - VI. " Ausnahmen von der Zollpflicht, Retourwaren.
 - VII. " Landwirtschaftlicher Grenzverkehr.
 - VIII. " Allgemeine Schlußbestimmungen.
- Anhang: Formulare.

Für jedermann, der mit dem Zolldienst zu verkehren hat und dem daran gelegen ist, Anstände wegen Nichtbeachtung der Zollvorschriften zu vermeiden, empfiehlt sich daher die Anschaffung gedachter Verordnung, welche zum Preise von 50 Cts. bei den Zollgebietsdirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf bezogen werden kann.

Bern, den 18. Januar 1899.

Schweiz. Oberzolldirektion.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1908
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.09.1908
Date	
Data	
Seite	669-671
Page	
Pagina	
Ref. No	10 023 029

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.